

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (SV BWE 2008) – Ausgabe Januar 2008

Inhalt

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 8	Lawinen
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 9	Vulkanausbruch
§ 3	Überschwemmung, Rückstau	§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 4	Erdbeben	§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 5	Erdsenkung	§ 12	Wartezeit, Selbstbehalt
§ 6	Erdrutsch	§ 13	Kündigung
§ 7	Schneedruck	§ 14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Bei Erdbebenereignissen ist die Haftung des Versicherers zudem auf eine Gesamtentschädigung von 275 Mio. EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser Betrag bildet den Gesamtentschädigungsbetrag für alle Erdbebensschäden eines Kalenderjahres, die im Zeitpunkt ihres Entstehens bei dem Versicherer durch Verträge nach diesen oder anderen Versicherungsbedingungen versichert sind, soweit die Verträge bei Erdbebenereignissen eine der vorliegenden Regelung entsprechende Haftungsbeschränkung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und die Verträge nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden sind oder aber die Haftungsbeschränkung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

Reicht der Gesamtentschädigungsbetrag zur Deckung der entstandenen Erdbebensschäden eines Kalenderjahres nicht aus, so verringert sich die Entschädigung des einzelnen Versicherungsnehmers in dem Verhältnis, in dem der Gesamtentschädi-

gungsbetrag zu dem versicherten Gesamtschaden steht. Die endgültige Entschädigung des Versicherungsnehmers kann deshalb bei jedem Erdbebenscha- den erst erfolgen, wenn feststeht, wie groß der in dem Kalenderjahr durch Erdbebenereignisse ent- standene versicherte Gesamtschaden ist.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. In den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer der Haftungs- begrenzung keine volle Entschädigung erhält, ent- fällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederher- stellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten o- der beschädigten Sachen.

Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils 5 Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung an- gemessen erhöht werden muss. Dabei gilt folgende Regelung: Der Gesamtentschädigungsbetrag ist zu erhöhen, wenn die Gesamtversicherungssumme al- ler Gegenstände, die der Haftungsbegrenzung un- terfallen, am Ende der 5-Jahres-Frist größer ist als zu Beginn der 5-Jahres-Frist. Die Erhöhung erfolgt im Verhältnis der Gesamtversicherungssummen zu- einander. Der Lauf der ersten 5-Jahres-Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die jährlichen Bei- tragseinnahmen des Versicherers aus der Versiche- rung aller der Haftungsbegrenzung unterfallenden Gegenstände gegen Erdbebenscha- den erstmals den Betrag von 275 Mio. EUR überschreiten. Bei verbundenen Versicherungen, bei denen die Erdbe- bengefahr nur eine von mehreren versicherten Ge- fahren ist, wird der Beitrag für alle versicherten Ge- fahren berücksichtigt.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingter Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaer- güssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von son- stigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicher- ten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen -
 - aa) Schäden durch Sturmflut;
 - bb) Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3);
 - cc) Schäden, die infolge eines Erdbebens entstan- den sind, wenn die Standfestigkeit der versi- cherten Sache noch gewährleistet ist oder de- ren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist.

§ 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Ge- fahr trägt;
 - bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ord- nungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störun- gen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwen- dige Neubeschaffungen oder Änderungen die- ser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost un- verzüglich durchzuführen;
 - cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu hal- ten;
 - dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile ge- nügend zu kontrollieren oder dort alle wasser- führenden Anlagen und Einrichtungen abzu- sperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sa- chen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleich- zeitig mit den versicherten Sachen zerstört o- der beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Ob- liegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ab- schnitt „B“ des Hauptvertrages (siehe § 1) be- schriebenen Voraussetzungen zur Kündigung be- rechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ 3) beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den sonstigen Regelungen bei Neuabschluss der Versicherung gegen weitere Elementarfahnen erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.